

# Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)

## Erläuterung zur zweiten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung<sup>\*)</sup>

Durch das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) vom 15. Juli 2013 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen zu den mit dem Honoraranlageberatungsgesetz eingefügten Informationspflichten, zur hinreichenden Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten sowie zur Trennung der Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Rechtsverordnung ist § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 und 3a sowie § 33 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Mit der Ergänzung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung werden die oben genannten Pflichten näher ausgestaltet.

**Zu Artikel 1** (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

### Zu Nummer 1

Der Anwendungsbereich der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung wird um die mit dieser Verordnung eingefügten Regelungen ergänzt.

### Zu Nummer 2

#### Buchstabe a

§ 5 Absatz 3a bestimmt Zeitpunkt und Form der nach § 31 Absatz 4d Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellenden Informationen bei der Empfehlung von Geschäftsabschlüssen (Kauf- bzw. Verkaufsempfehlung). Die Information ist, soweit einschlägig, bezogen auf jedes einzelne Finanzinstrument zu geben. Sie muss unmittelbar vor der Empfehlung erfolgen, so dass der Kunde Gelegenheit erhält, diese Informationen bei der Einschätzung der Empfehlung zu berücksichtigen.

#### Buchstabe b

§ 5 Absatz 4 legt fest, dass der Kunde über eine Änderung der Umstände im Sinne des § 31 Absatz 4b des Wertpapierhandelsgesetzes zu informieren ist. Beispielsweise muss bei Stammkundenverhältnissen dem Kunden nicht wiederholt vor jeder einzelnen Beratung die ihm bereits hinreichend bekannte Information erneut auf dauerhaftem Datenträger übermittelt werden.

#### Buchstabe c

§ 5 Absatz 5 legt fest, dass die Informationen nach § 31 Absatz 4b und 4c des Wertpapierhandelsgesetzes rechtssicher auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind. Eine Information in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt nicht die gesetzliche Informationspflicht.

### Zu Nummer 3

§ 5b konkretisiert die nach § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes geforderte hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumen-

---

<sup>\*)</sup> Erläuterungen des Bundesministeriums der Finanzen

ten, die bei der Empfehlung im Rahmen der Honorar-Anlageberatung zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung der hinreichenden Anzahl von Finanzinstrumenten kann nicht als konkrete Zahl vorgegeben werden, da die Beurteilung der hinreichenden Anzahl von verschiedenen Faktoren abhängt, wie beispielsweise von

- der Anzahl der auf einem bestimmten Markt oder in einem bestimmten Marktsegment angebotenen und verfügbaren Finanzinstrumente,
- der Anzahl der Anbieter oder Emittenten, die innerhalb eines Marktsegmentes oder für eine bestimmte Art von Finanzinstrument existieren, oder auch
- spezifischen Kundenbedürfnissen.

Das bedeutet, dass ein Institut in der Regel nicht jedes einzelne auf dem Markt angebotene Finanzinstrument beurteilen muss, sondern seine Empfehlung auf eine Auswahl stützen kann, die es aufgrund einer Marktanalyse erstellt hat. Einen weiteren Maßstab bildet die Menge der für den Kunden geeigneten Finanzinstrumente. Instrumente, die für den Kunden überhaupt nicht geeignet sind, müssen der Empfehlung bzw. der Vorauswahl auch nicht zugrunde gelegt werden. Die genauen Anforderungen an die Marktanalyse sind daher im Einzelfall anhand der Menge der geeigneten Finanzinstrumente, der konkreten Marktverhältnisse sowie des Kundeninteresses zu bestimmen.

In jedem Fall muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verschiedene Arten von Finanzinstrumenten und Emittenten oder Anbieter berücksichtigen, die nicht beschränkt sind im Sinne des § 31 Absatz 4c Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Auswahl muss daher eine repräsentative Vielfalt darstellen, die beispielsweise auch gestreut werden kann hinsichtlich der Funktionsweise, der Ausstattung oder Ausgestaltung der Finanzinstrumente (z.B. Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten) oder hinsichtlich der Art und des Umfangs der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken. In jedem Fall muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit der Auswahl den individuellen Kundeninteressen bestmöglich gerecht werden können.

#### Zu Nummer 4 und 5

Die Streichungen sind Folgeänderungen zur Aufhebung des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 4. Juni 2013 (AIFM-Umsetzungsgesetz).

#### Zu Nummer 6

Satz 1 beschreibt abstrakt die Vorkehrungen und Verhaltensweisen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen berücksichtigen muss, damit die vom Wertpapierhandelsgesetz geforderte Trennung der Honorar-Anlageberatung von der herkömmlichen Anlageberatung erreicht werden kann und die vom Gesetzeszweck beabsichtigte Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Die konkrete Ausgestaltung muss hierbei sowohl die Umstände des Einzelfalles wie Größe und Komplexität des jeweiligen Geschäftsbetriebes berücksichtigen als auch hinreichende unternehmerische Gestaltungsfreiheit gewährleisten. Satz 2 führt hierzu zwei wesentliche Aspekte an, die jedoch nicht abschließend sind.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.